

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Baumit MPI 26

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Werksgemischter Gips/Kalk/Zement-Trockenfertigmörtel für maschinelle Verarbeitung mit verriebener Oberfläche im Innenbereich.

Siehe auch Produktdatenblatt.

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten. (Liste ist nicht vollständig)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: Baumit GmbH

Adresse: 2754 Waldegg, Wopfing 156

Tel. Nr.: +43 (0) 501 888-0

Fax Nr.: +43 (0) 501 888 1266

Auskunft gebender Bereich: e-mail (sachkundige Person): office@baumit.com

Bürozeiten: Mo. bis Do. 7⁰⁰ bis 16⁰⁰ und Fr. 7⁰⁰ bis 12⁰⁰

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notrufnummer: +43 (0)1 4064 343-0,

Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien

Erreichbarkeit: täglich 24 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

2.1.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse

Schwere Augenschädigung / -reizung

Gefahrenkategorie

1

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018



GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kalkhydrat $\text{Ca}(\text{OH})_2$ (EINECS: 215-137-3),
chromatarmer Portlandzement (EG: 266-043-4) gemäß EU-RL 2003/53/EG

Gefahrenhinweise

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

- P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P261: Einatmen von Staub vermeiden
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501: Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften zuführen.

Ergänzende Informationen

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt (z.B. Knien im feuchten Mörtel) ernste Hautschäden hervorrufen. Das Gemisch ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) durch Zusätze unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Produktes abgesenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerdauer. Das Produkt ist schwach wassergefährdend.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden nicht erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische

Gemisch aus Gips, Kalkhydrat $\text{Ca}(\text{OH})_2$ (EG: 215-137-3), chromatarmen Zement (EG: 266-043-4) gemäß EU-RL 2003/53/EG, Gesteinskörnungen und Zusätzen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

Gefährliche Bestandteile

Bezeichnung	Gehalt	CAS-Nr.	EG-Nr.	Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Calcium-dihydroxid Ca(OH) ₂	1% - 4%	1305-62-0	215-137-3	01-2119475151-45-xxxx	 H315	Skin Irrit. 2
					 H318	Eye Dam. 1
					 H335	STOT SE 3
Portland-zement	1% - 4%	65997-15-1	266-043-4	a)	 H315	Skin Irrit. 2
					 H318	Eye Dam. 1
					 H335	STOT SE 3

a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V, Punkt 10 der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 (REACH) von der Registrierung ausgenommen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Gemisch vermeiden.

Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Trockenes Gemisch entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder VERGIFTUNGSINFORMATIONEN-ZENTRALE konsultieren.

Hinweis für den Arzt

Keine Langzeitwirkung bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen

Augenkontakt mit dem Gemisch (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Haut

Gemisch kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Kontakt zwischen dem Gemisch und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen. Für weitere Informationen siehe (1).

Atmung

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Umwelt

Bei normaler Verwendung ist das Gemisch nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Hinweise für den Arzt

Keine Langzeitwirkung bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2 Einsatzkräfte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

6.3 Verfahren zur Reinigung

Verschüttetes Gemisch aufnehmen und wenn möglich verwenden.

Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Einatmen von Staub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen.

Eine spätere Verwendung ist möglich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 7, 8 und 13 für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von trockenem Gemisch bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte		Expositions- weg	Expositions- frequenz	Bemerkung
Portlandzement (Staub):	5 (E) mg/m ³	inhalativ	TMW	Portlandzement (Staub)
Calciumdihydroxid (Staub)	2 (E) mg/m ³ 4 (E) mg/m ³	inhalativ	TMW KZW, Mow (5 min), 8 mal ^{a)}	Calciumdihydroxid (Staub)
Calciumsulfat (Staub)	5 (A) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³	inhalativ	TMW KZW, Miw (60 min), 2 mal ^{a)}	Calciumsulfat (Staub)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:	5 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³ 20 (E) mg/m ³	inhalativ	TMW TMW KZW (1 h), 2 mal ^{a)} KZW (1 h), 2 mal ^{a)}	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe
A = alveolengängige Staubfraktion TMW = Tagesmittelwert KZW = Kurzzeitwert E = einatembare Staubfraktion Mow = Momentanwert a) Häufigkeit pro Schicht				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen

Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden.

8.2.2 Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Hautschutz



Wasserdichte, abrieb- und alkalieresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195 der BRD). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.

Gesichts-/Augenschutz:



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden. (Augenduschen bereitstellen).

Atemschutz



Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBl. II Nr. 389/2002 und Nr. 476/2010) und nach Zementemissions-VO (BGBl. II Nr. 60/2007).

Wasser

Gemisch nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) und die AEV Industriemineralien (BGBl. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.

Boden

Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Informationen

Aussehen:	pulvrig, körnig
Aggregatzustand:	fest
Farbe:	hell-beige
Geruch	geruchlos
Geruchschwelle	entfällt da geruchlos
pH-Wert:	pH 11,5 – 13,5 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
Schmelzpunkt:	Schmelzpunkt > 450°C
Siedepunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Flammpunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Verdampfungs- geschwindigkeit:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
Dampfdruck:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Dampfdichte:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Relative Dichte	nicht zutreffend
Wasserlöslichkeit:	Nicht zutreffend
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	entfällt (anorganische Substanz)
Selbstentzündungs- temperatur:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Zersetzungstemperatur:	entfällt
Viskosität	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärtet das Gemisch und bildet eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

Das Gemisch ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird bzw. bestimmungsgemäß verwendet wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wassereintritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren. Das feuchte Gemisch ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalze oder unedlen Metallen (zB: Aluminium, Zink, Messing).
Bei Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gefahrenklasse	Kat	Effekt	Referenz
Akute Toxizität - dermal		LD50 > 2500 mg/kg bw (Calciumdihydroxid, OECD 402, Kaninchen); diese Resultate können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydroxid gebildet wird.	Calciumdihydroxid
Akute Toxizität - inhalation		keine Daten verfügbar	Calciumdihydroxid
Akute Toxizität - oral		LD50 > 2000 mg/kg bw (OECD 425, Ratte)	Calciumdihydroxid
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 – Verursacht Hautreizungen; R38, reizt die Haut).	Calciumdihydroxid
Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernststen Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden; R41, Gefahr ernster Augenschäden).	Calciumdihydroxid
Sensibilisierung der Haut		Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.	Calciumdihydroxid
Sensibilisierung der Atemwege		Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.	Calciumdihydroxid
Keimzell-mutagenität		Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471): negativ).	Calciumdihydroxid

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

Gefahrenklasse	Kat	Effekt	Referenz
Karzinogenität	-	Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumdihydroxid. (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	Calciumdihydroxid
Reproduktions-toxizität	-	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	Calciumdihydroxid
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	3	Calciumdihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE 3 (H335 – Kann die Atemwege reizen)	Calciumdihydroxid
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	-	Keine Einstufung relevant.	Calciumdihydroxid
Aspirations-gefahr	-	Keine Einstufung relevant	Calciumdihydroxid

Auswirkungen auf die Gesundheit durch Exposition

Das Gemisch kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, beispielsweise bei Lungenemphysemen oder Asthma.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

Die Freisetzung größerer Mengen des Gemisches in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

Nicht zutreffend, da das Gemisch ein anorganisch mineralisches Material ist. Bei der Hydratation zurückbleibende Gemischreste stellen kein toxikologisches Risiko dar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:

Trocken aufnehmen. Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nicht verbrauchte Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes mit Wasser mischen und nach Erhärtung wie Betonabbruch behandeln.

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.

ÖNORM S2100

31607 Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)

EWC

Die definitive Zuordnung dieses Materials zur entsprechenden Europäischen Abfallgruppe und daher zum passenden Europäischen Abfallschlüssel hängt von der Endanwendung dieses Materials ab.

Setzen Sie sich mit dem autorisierten Abfallentsorger in Verbindung. Vorschläge:

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015

Baumit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI-Verbindungen).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Änderung der Firmenbezeichnung und Änderung der Telefonnummern

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effective Konzentration)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere tödliche Dosis)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
PROC	Process category (Prozesskategorie/Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß der Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 sowie (EU) 830/2015
Baunit MPI 26



erstellt am: 25.01.2018

Überarbeitung der Ausgabe vom: 8.2 2017 (Ersatz für alle vorherigen Ausgaben)

Gedruckt: 15.05.2018

GKV 2007, BGBl. II Nr. 243/2007

16.4 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.5 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

--- Ende des Sicherheitsdatenblatts ---

